

Doña Carmen fordert:

Boarding-Haus für Sexarbeiter*innen in kommunaler Trägerschaft

Begleittext zur Dona-Carmen-Pressekonferenz vom 2. März 2023

Doña Carmen e.V. fordert die politisch Verantwortlichen der Stadt Frankfurt auf, ein Boarding-Haus für Sexarbeiter*innen im Bahnhofsviertel einzurichten und seinen Bestand finanziell zu garantieren.

Hintergrund:

(1)

Seit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Jahr 2017 ist es Sexarbeiter*innen aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 7 („Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlagen“) untersagt, in den Räumlichkeiten, in denen sie sexuelle Dienstleistungen anbieten, zu übernachten.

Die Folge dieser Regelung war: Ein Großteil der Sexarbeiter*innen ist damit auf Wohn- und Übernachtungsmöglichkeiten jenseits, aber zugleich auch in der Nähe ihrer Arbeitsstätten und damit auf den regulären Wohnungsmarkt verwiesen. Nur ein Teil der hochmobilen Sexarbeiter*innen hat die Möglichkeit, in eigens für sie hergerichteten Schlafunterkünften in den Bordellen zu übernachten

(2)

Bezahlbarer Wohnraum ist in einer Stadt wie Frankfurt, insbesondere im innerstädtischen Bereich, wo Prostitution stattfindet, ist bekanntlich Mangelware. Das gilt erst recht für die hochmobile Berufsgruppe der Sexarbeiter*innen, die wohl in den seltensten Fällen die vielfach übliche Schufa-Auskunft vorlegen können.

Bekanntlich sind weit über 90 % der in der Prostitution tätigen Frauen Migrantinnen, für die ein dauerhaft angemieteter Wohnraum schon aus Gründen ihrer Mobilität als eine sinnvolle oder ökonomisch rationale Möglichkeit gar nicht in Frage kommt.

Sie sind daher – wie für Frankfurt nachweisbar - auf zwei Modelle des Wohnens angewiesen:

- a) in Billig-Hotels, Pensionen, Appartementshäusern oder Hostels
- b) auf das Einquartieren bei Bekannten / Freundinnen aus der ethnischen Community, mit denen sie sich verbunden fühlen.

(3)

Besonders sichtbar und verschärft wurde diese als prekär zu bezeichnende Wohnsituation im Zuge der Corona-Krise, wo sich die behördlich erzwungene Arbeitslosigkeit mit Wohnungslosigkeit verband.

Das ergab die von der Berliner Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft unterstützte, außerordentlich intensive Arbeit von Dona Carmen e.V. mit rund 200 von Bordellschließungen betroffenen Sexarbeiter*innen, die im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2022 die Unterstützung des Vereins in Anspruch nahmen und von denen über 130 Frauen mit Hilfe unserer Beratungsstelle einen ALG-II-Antrag bei den hiesigen Jobcentern stellten

Der Verein Dona Carmen erarbeitet zurzeit eine umfangreiche Studie, die die wesentlichen Erfahrungen zusammenfassen wird und auf deren Ergebnisse wir uns heute beziehen. Die Ergebnisse dieser Studie basieren auf den Erfahrungen in der Beratung von Sexarbeiterinnen mit 13 unterschiedlichen Herkunftsnationalitäten.

HERKUNFTSNATIONALITÄT von SEXARBEITER*INNEN MIT ALG-II-ANTRÄGEN

In Frankfurt dominieren nach unseren Erkenntnissen fünf Gruppen von Sexarbeiter*innen das Prostitutionsgewerbe. Die vier dominierenden Gruppen sind die Frauen aus Bulgarien, Rumänien, Kolumbien und der Dominikanischen Republik.

Unter den insgesamt **135 ALG-II-Anträgen** mit den betroffenen Sexarbeiter*innen in der Zeit der Corona-Krise machten die bulgarischen Sexarbeiter*innen mit einem Anteil von 40 % (54) die Mehrheit der hier tätigen Frauen bzw. Transpersonen aus, gefolgt von 18 % (25) Sexarbeiter*innen aus der Dominikanischen Republik, 17 % Frauen aus Kolumbien und 12 % Frauen (16) aus Rumänien.

Unter den ALG-II-Beantragenden kamen mithin 87 % der Frauen aus diesen vier Ländern. Die verbleibende fünfte Gruppe umfasst 13 %. Diese verteilten sich auf neun weitere Nationalitäten, darunter Frauen aus den Herkunftsländern Thailand, Peru, Brasilien, Bolivien, Ecuador, Venezuela, Polen, Moldawien sowie der VR China.

PROSTITUTIONSMIGRSANTINNEN und JOBCENTER

Als Frauen aus diesen Ländern mit ihrer speziellen Berufstätigkeit in Zeiten von Corona mit den Jobcentern konfrontiert waren (und umgekehrt), so kann man sich leicht vorstellen, dass da plötzlich zwei sehr unterschiedliche Bereiche unserer Gesellschaft aufeinandertreffen, die in diesem Ausmaß gemeinhin nicht so viele Berührungspunkte miteinander hatten. Es war also eine Herausforderung für beide Seiten

Das sei anhand einiger weniger Hinweise belegt, die wir hier nicht vertiefen wollen, aber von Bedeutung sind, wenn man die grundlegenden Unterschiede bei der Beantragung von ALG-II einerseits seitens Prostitutionsmigrantinnen und andererseits seitens sonstiger Personen, die ALG-II beantragen (heute: Bürgergeld), verstehen möchte:

- a. **MIGRANTINNEN:** Im Prostitutionsgewerbe stellen EU-Migrantinnen und Migrantinnen mit unbefristetem Aufenthalt die absolute Mehrheit der dort Beschäftigten;
- b. **SELBSTÄNDIGE:** Sexarbeiter*innen sind in ihrer weitaus überwiegenden Zahl als Selbständige, nicht aber als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in diesem Bereich tätig;
- c. **UNDOKUMENTIERTE EINNAHMEN:** Die diskrete Natur sexueller Dienstleistungen hat zur Folge, dass Einnahmen dort, wo sie entstehen, nicht dokumentiert werden

und die Sexarbeiterinnen nicht mittels Quittungen ihrer Kunden diese Einnahmen belegen können;

- d. DISKRIMINIERENDE SONDERBESTEUERUNG: Sexarbeiter*innen sind in rund acht Bundesländern – darunter Hessen – dem „Düsseldorfer Verfahren“ unterworfen. Das bedeutet: Sie zahlen hier in Frankfurt jeden Tag 15 € Steuer, die über die Bordellbetreiber nicht etwa ans Finanzamt, sondern an die Steuerfahndung abgeführt werden. Eine Folge dieser Praxis ist, dass viele Sexarbeiter*innen über keine Steuerbescheide verfügen, die die Jobcenter ansonsten gerne einfordern.
- e. KEIN BANKKONTO: Die meisten Prostitutionsmigrantinnen verfügen über kein Bankkonto, sie wickeln ihre Geschäfte bar ab, was eine Kontrolle seitens der Jobcenter erschwert;
- f. KEINE KRANKENVERSICHERUNG: Die meisten Sexarbeiter*innen haben keine freiwillige bzw. keine Pflichtversicherung bei einer der hiesigen gesetzlichen Krankenkassen. Bestenfalls haben sie eine Europäische Krankenversicherungskarte über ihr EU-Herkunftsland, die jedoch mit dem Standard hiesiger Krankenversicherungen nicht kompatibel sind;
- g. MANGELNDE SPRACHKENNTNIS: Viele migrantische Sexarbeiter*innen haben nur eine wenige Jahre umfassende Schulbildung genossen, nicht wenige sind funktionale Analphabeten. Bei bulgarischen Sexarbeiter*innen heißt das: Viele sind in der kyrillischen Schrift, nicht aber in der lateinischen Schrift alphabetisiert.

Alle diese Punkte können wir an dieser Stelle nicht vertiefen.

Uns geht es hier um den wichtigsten Punkt, die aktuelle Wohnungssituation der im Prostitutionsgewerbe tätigen Frauen.

ZAHL der ALG-II-ANTRÄGE

Uns ist aus anderen bundesdeutschen Städten keine vergleichbar hohe Zahl an ALG-II-Antragstellerinnen aus dem Bereich Sexarbeit bekannt. Insoweit sind die Erfahrungen von Dona Carmen e.V. durchaus bundesweit von Bedeutung. Vielfach wurde kolportiert, Sexarbeiter*innen hätten gar keine Ansprüche auf staatliche Unterstützungsleistungen und fielen allenthalben durchs Rost. So hat man sich vielfach gar nicht um sie bemüht. Viele Beratungsstellen hatten unter Corona geschlossen, Dona Carmen hingegen hatte in dieser Zeit offene Türen für die Frauen und eine Unmenge von Arbeit zu bewältigen.

Wir haben den betroffenen Frauen nicht geraten, in ihre Heimat zurückzufahren oder sich hierzulande als Spargel-Ernterinnen nützlich zu machen, wie es andere taten. Wir haben keine Care-Pakete gepackt, sondern für die Rechte der Frauen gekämpft, sofern sie ihnen zustanden.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen:

Wir haben 135 Erstanträge auf ALG-II sowie 101 Weiterbewilligungsanträge gestellt, zusammen also 234 Anträge insgesamt. Von den Erstanträgen wurden 93 (70 %) positiv beschieden, 16 wurden abgelehnt, bei 24 Anträgen ist uns der Ausgang nicht bekannt. Von 101 Weiterbewilligungsanträgen wurde 87 (= 86 %) positiv beschieden.

DIE WOHNVERHÄLTNISSE der SEXARBEITER*INNEN während CORONA

Gegenstand unserer heutigen Auswertung ist die bereits eingangs hervorgehobene Wohnsituation der Sexarbeiter*innen. Diese hatte sich mit der Corona-Krise massiv verschärft und eine aus unserer Sicht bis heute sich abzeichnende, schleichende strukturelle Veränderung hervorgebracht, die wir für problematisch halten. Problematisch für die Sexarbeiter*innen selbst, für die Stadtgesellschaft und für eine Prostitutionspolitik, die auf die Professionalisierung von Sexarbeit setzt und dem Entstehen von Grauzonen jeglicher Art entgegentritt.

Dieser problematische Trend ist durch den behördlichen und politischen Umgang mit Sexarbeiterinnen in Gang gesetzt und verfestigt worden.

Die nachfolgende Auswertung stützt sich auf die Auswertung der vier wichtigsten Gruppen von Prostitutionsmigrantinnen in Frankfurt (Bulgarinnen, Rumäninnen, Kolumbianerinnen und Frauen aus der Dominikanischen Republik). Unsere Studie ergab während der Corona-Zeit (2020 – 2022) folgende Wohnverhältnisse unter den Sexarbeiter*innen:

Herkunftsland	Sexarbeiter*innen in Frankfurt wohnen bei / in:					Zahl der Sexarbeiter*innen	
	Bekannte, Freundinnen, ethnische Community	Appartement-Häusern	eigene Wohnung	Hotel / Pension	unbekannt	abs.	in %
Bulgarien	4	6	5	34	5	54	46 %
Rumänien	8	1	2	4	1	16	14 %
Kolumbien	14	2	3	0	6	23	19 %
Dominik. Republik	16	0	5	1	1	25	21 %
abs.	42	9	15	39	13	118	
in %	36 %	7 %	13 %	33 %	11 %		100 %

BEWERTUNG DER ERGEBNISSE:

Die wesentlichen Ergebnisse im Hinblick auf die Wohnsituation von Sexarbeiter*innen in Frankfurt während der Corona-Zeit lauten:

(1) WOHSITUATION ALLGEMEIN

- Ein Drittel aller Sexarbeiter*innen in Frankfurt wohnte während der Corona-Zeit im Hotel, ein weiteres Drittel bei Bekannten. Rund 70 % der beratenen, in der Prostitution tätigen Frauen war somit ohne eigene Wohnung („wohnungslos“).
- Nur 20 % der Betroffenen wohnte in Appartements bzw. in der eigenen Wohnung.
- Bei rund 10 % der beratenen Sexarbeiter*innen ließen sich die Wohnverhältnisse nicht ermitteln.

(2) WOHSITUATION NACH HERKUNFTSNATIONALITÄT

- Frauen aus Kolumbien (Durchschnittsalter: 54 J.) und der Dominikanischen Republik (Durchschnittsalter: 46 J.) repräsentieren die ältere Generation von Migrantinnen in der Prostitution. Sie haben bereits eine eigene, entwickelte **ethnische Community**, wo sie nächtigen konnten: 60 % der beratenen kolumbianischen Frauen (14 von 23) und 64 % der Frauen aus der Dominikanischen Republik (16 von 25) kamen bei Landsleuten und sonstige Bekannten unter
- Frauen aus Bulgarien (Durchschnittsalter 32 J.) und aus Rumänien (Durchschnittsalter 31 J.) hingegen waren hauptsächlich auf Hotels/Pensionen verwiesen: 63 % der Bulgarinnen (34 von 54) bzw. 25 % der Rumäninnen (4 von 16) wohnten bzw. wohnen in Hotels

Diese spezielle Wohnsituation bzw. Wohnungslosigkeit von Sexarbeiter*innen ist kein Zeichen von Armut, wie man es gemeinhin gerne deutet. Die Frauen waren keineswegs „obdachlos“, sie mussten nicht unter Brücke oder auf der Straße schlafen. Die spezielle Wohnsituation ergab und ergibt sich aus der hohen Mobilität von Sexarbeit. Vor diesem Hintergrund ist die Anmietung einer festen Wohnung an einem Ort in den allermeisten Fällen schlicht kontraproduktiv und wäre ein zu hoher Kostenfaktor.

Das Einquartieren bei Bekannten auf Zeit und das vorübergehende Wohnen in Hotels/Pensionen ist demgegenüber ein ökonomisch rationales Verhalten, da es ihrer Beschäftigungssituation entgegenkommt.

WOHNEN bei FREUNDINNEN / BEKANNTEN und die JOBCENTER

Aber es kam nicht nur ihrer Beschäftigungssituation, sondern auch den Jobcentern entgegen. Denn da die meisten Bekannten der Frauen nicht als Untervermieter oder „Wohnungsgeber“ gegenüber Behörden öffentlich in Erscheinung treten möchten bzw. auch in vielen Fällen gar nicht dürfen, verzichteten die dort lebenden Sexarbeiter*innen auf die ihnen im Rahmen von ALG II gemeinhin zustehenden Unterkunftskosten und gaben sich stattdessen mit dem viel zu niedrigen Regelsatz zufrieden: 2020: 432 € pro Monat; 2021: 446 € pro Monat; 2023: 449 € pro Monat.

Sexarbeiter*innen mit diesem Wohnmodell befanden sich in der Corona-Zeit mithin in einer misslichen Situation, die den Frankfurter Jobcentern durchaus zupass kam: Die finanzielle Belastung durch Prostitutionsmigrantinnen hielt sich demgemäß in Grenzen.

Den Jobcentern selbst kann man in diesem Punkt keinen Vorwurf machen, denn sie hielten sich an den Buchstaben des Gesetzes. Wenn schon, dann wäre der Ball im Feld der Politik gewesen, die sich darum jedoch nicht kümmerte.

Der Effekt: Fehlendes Einkommen wurde durch Ausübung der Prostitution in informellen Strukturen kompensiert (in Privatwohnungen, in Wohnungen von Kunden ggf. in Hostels und Hotels).

WOHNEN IN HOTELS und die JOBCENTER: RECHTLICHER KONTEXT

Anders sah es aus, wenn die Sexarbeiter*innen in Hotels /Pensionen nächtigten. Hier wären die Jobcenter nach § 22 SGB II dazu verpflichtet gewesen, die tatsächlichen Aufwendungen

anzuerkennen, sofern diese „angemessen“ sind. Sofern dies nicht der Fall ist, hätte das Jobcenter für max. 6 Monate die tatsächlichen Kosten als KdU anerkennen müssen.

SGB II

„§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

*Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden **in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** anerkannt, soweit diese **angemessen** sind. ...*

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen sind sie als Bedarf solange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate....“

BETRIFFT DIESER PASSUS AUCH DAS WOHNEN IM HOTEL?

Das SGB II verwendet nicht den Begriff der Wohnung, sondern den weitergehenden der „**Unterkunft**“. Erfasst sind damit auch „sonstige Unterkünfte“ wie etwa Wohnmobile, Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen etc. Unter „Unterkunft“ ist jede Anlage oder Einrichtung zu verstehen, „die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und die eine gewisse Privatsphäre... gewährleistet“. Es geht um einen „privaten bewohnbaren Raum“ und dieser steht „**in Bezug zu der durch Art. 13 GG besonders geschützten Stätte privaten Lebens**“. (SGB-II-Kommentar, S. 1.147)

Anerkennungsfähig sind Räumlichkeiten ungeachtet der Tatsache, „dass sie an sich keine auf Dauer geeignete existenzsichernde Unterkunft darstellen“. (Kommentar, S. 1.148)

„Die Kosten für ein (angemessenes) Hotelzimmer können dann übergangsweise als KdU-Bedarf anzuerkennen sein, wenn sich für Hilfeempfänger nicht sofort eine Wohnung... finden lässt.“ (Kommentar, S 1.148)

„Will das Jobcenter nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie für unangemessen hoch hält, muss es grundsätzlich ein **Kostensenkungsverfahren** durchführen und der leistungsberechtigten Person den **der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang der Aufwendungen** mitteilen. Aus dieser Kostensenkungsaufforderung muss konkret ersichtlich sein, **welchen Mietpreis das Jobcenter als angemessen erachtet**“, damit der Betroffene sich darauf einstellen kann. (Kommentar, S. 1.196)

(Alle Zitate aus: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 5. Auflage, 2021)

All diese Maßgaben sind von den Frankfurter Jobcentern im Falle der ALG-II beantragenden Sexarbeiter*innen in den Wind geschlagen und missachtet worden. Gegenüber den Prostitutionsmigrantinnen vertrat man die Linie, Hotelkosten grundsätzlich nicht als Unterkunftskosten anzuerkennen.

Ergebnis: Von den 39 der im Hotel wohnenden Frauen (= 33 % aller 118 Frauen mit ALG-II-Antrag) bekamen 38 Frauen keine Unterstützung und blieben trotz anhaltender Bitten um Unterstützung auf ihren Unterkunftskosten sitzen.

Diese Praxis der Frankfurter Jobcenter kann nur als **organisierter Rechtsbruch** bezeichnet werden, als rechtswidriges Handeln mit politischer Unterstützung durch den Frankfurter Magistrat, dessen Sozialdezernat die politische Verantwortung für die Frankfurter Jobcenter trägt und dabei wegschaute.

Der möglicherweise erhoffte Effekt dieser Politik war nicht etwa, dass die betroffenen Frauen, die sich mit rund 440 € Unterstützung monatlich angesichts behördlich geschlossener Bordelle zufrieden geben mussten, der Sexarbeit den Rücken kehrten und in ihre Heimatländer fuhren.

Der Effekt war stattdessen, dass die Frauen vermehrt auf der Straße und informell der Sexarbeit nachgingen, um ihre Kosten zu decken, die eigentlich das Jobcenter hätte zahlen müssen.

Von 118 Antragstellerinnen haben am Ende ganze 19 Personen (16 %) Zuschüsse zu Ihren Unterkunfts-kosten erhalten. 99 antragstellende Sexarbeiter*innen (84 %) gingen leer aus.

In einzelnen Fällen hat das Jobcenter den betroffenen Frauen geraten, sich an das **Sozialamt, Besondere Dienste 3**, wegen einer Notunterkunft zu wenden. Doch die Sexarbeiter*innen hatten kein Problem mit der Unterkunft als solcher, denn sie hatten ja eine. Sie hatten lediglich ein Problem mit den Kosten der Unterkunft angesichts behördlich verfügter Bordellschließungen. Diesbezüglich haben **die Jobcenter einen schlanken Fuß gemacht**. Es besteht im Übrigen keine Pflicht, dass Sexarbeiter*innen ihren bestehenden Wohnraum zugunsten einer Obdachlosen- oder Notunterkunft aufgeben.

„DEZENTER“ DRUCK DER JOBCENTER ZUR WIEDERAUFNAHME der PROSTITUTION

Mit ihrer Politik gegenüber den ALG-II beantragenden Sexarbeiter*innen, Hotelkosten nicht als KdU anzuerkennen, haben die Frankfurter Jobcenter auf ihre Art die Ausübung der Prostitution „gefördert“. Dabei handelt es sich um einen indirekten Zwang zur Prostitutionsausübung durch eine in § 22 SGB II **gesetzlich vorgeschriebene, de facto aber unterlassene Hilfeleistung**.

Dabei handelte es sich offenbar um eine grundsätzliche Haltung der Jobcenter, die auch in anderen Aktivitäten dieser Einrichtungen zum Ausdruck kam.

So erhielten beispielsweise die ALG-II beantragenden Sexarbeiter*innen vom Jobcenter ab Juli 2021, als die Bordelle erstmals bzw. zwischenzeitlich wieder öffneten, ein speziell an sie adressiertes Schreiben, das ihnen eine möglichst schnelle Wiederaufnahme der Prostitutionstätigkeit nahelegte. Hier einige Kostproben dieser Politik:

„Mit dem 25.6.2021 haben sich auch für Prostitutionsstätten weitere Öffnungsschritte ergeben. Unter den Voraussetzungen eines Negativtests, Beachtung der Hygienevorschriften und der Kontaktdatenerfassung können Sie Ihre Selbständigkeit wieder aufnehmen und ihr Gewerbe wieder ausüben.“ **(Schreiben des Jobcenters an Frau C. (Rumänien) vom 2.7.2021)**

„Schriftliche Erklärung, ob Sie Ihre selbständige Tätigkeit aufgrund der Wiedereröffnung der Prostitutionsstätten wieder aufgenommen haben oder wann mit der Wiederaufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit zu rechnen ist?“ **(Schreiben des Jobcenters an Frau S. (Bulgarien) vom 12.08.2021)**

„Da die Bordelle wieder geöffnet haben, wäre zu prüfen, ob Sie Einkommen erzielen.“ **(Schreiben des Jobcenters an Frau U. (Rumänien), 19.04.2022)**

„In Hessen wurden die Prostitutionsstätten wieder geöffnet, bitte erläutern Sie, warum Sie weiterhin mit so geringen Einnahmen rechnen.“ **Schreiben des Jobcenters an Frau M. (Bulgarien), 26.10.2021)**

„Dem Prostitutionsgewerbe kann aktuell wieder nachgegangen werden. Bitte erläutern Sie, warum Sie zurzeit weiterhin keine Einnahmen erzielen.“

(Schreiben des Jobcenters an Frau R. (Bulgarien) vom 9.9.2021)

„Da uns bekannt ist, dass Sie Ihre Tätigkeit bereits seit Ende Juni 2021 wieder ausüben dürfen, wäre fraglich, aus welchen Gründen Sie keinerlei Einkommen mehr hatten bzw. haben.“

(Schreiben des Jobcenters an Frau L (Bulgarien), 4.11.2021)

„Bisher liegen folgende Unterlagen nicht vor: Bestätigung des Laufhauses, dass eine Beschäftigung weiterhin nicht erlaubt ist.“ **(Schreiben des Jobcenters an Frau D. (Bulgarien), 28.7.2021)**

„Warum beantragen Sie Leistungen? Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Beschäftigung im Bordell wieder möglich. Begründung und Nachweis vom Arbeitgeber, warum dies bei Ihnen aktuell nicht möglich ist.“ **(Schreiben des Jobcenters an Frau Y. (Bulgarien), 20.10.2021)**

Doña Carmen liegen rund 20 Schreiben von Jobcentern an Sexarbeiter*innen mit diesen „Hinweisen“ bzw. Verweis auf entsprechende „Mitwirkungspflichten“ vor.

Für die Zukunft entscheidend aber ist, dass die Jobcenter durch ihre Politik, Hotelkosten nicht als Kosten der Unterkunft anzuerkennen, die betroffenen Frauen von Anbeginn unter Druck gesetzt haben, angesichts geschlossener Bordelle in informellen Bereichen wie Hotels, Hostels, Privatwohnungen und Appartements der Prostitution nachzugehen. Das wirkt noch heute nach.

VERANTWORTUNG des SOZIALDEZERNATS

Man hat damit die in vieler Hinsicht kontraproduktive Verlagerung der Prostitution weg aus Bereichen mit entsprechender Logistik und Infrastruktur (Prostitutionsstätten), hin in informelle Bereiche gefördert.

Das Jobcenter Frankfurt am Main ist eine gemeinsame Einrichtung (gE) der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main und der Stadt Frankfurt am Main.

Verantwortlich dafür war bis September 2021 die damalige Sozialdezernentin Birkenfeld (CDU) und seit September 2021 Sozialdezernentin Voitl (GRÜNE). Elke Voitl (GRÜNE) ist seit dem 9. September 2021 Dezernentin für Soziales, Jugend, Familie und Senior:innen in Frankfurt am Main. Sie ist zuständig für das Jugend- und Sozialamt, die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete, die Stabsstelle Inklusion und für das Jobcenter der Stadt Frankfurt am Main.

Doña Carmen e.V. verlangt zu den hier vorgetragenen Kritikpunkten an den Praktiken der Jobcenter eine Erklärung der für diese Einrichtungen politisch zuständigen Dezernentin Voitl (Grüne).

Aber wir wollen nicht nur in die Vergangenheit schauen, sondern dass sich die Politik dem schleichenden Trend einer Verlagerung von Prostitution in informelle Bereiche entgegenstellt.

DONA CARMEN FORDERT BOARDING-HAUS in KOMMUNALER TRÄGERSCHAFT

Die Verlagerung in informelle Sektoren hat viele Ursachen: Das Prostituiertenschutzgesetz mit seinem Verbot der Übernachtung in Bordellen; die ethisch fragwürdigen und rechtswidrigen Praktiken der Jobcenter in Frankfurt, die Ignoranz der politisch Verantwortlichen und nicht zuletzt die negativen Folgen der Sanktionspolitik im Zusammenhang des russischen Angriffs auf die Ukraine, die in Inflation und einem Nachfragerückgang auch im Bereich der Prostitution mündete.

Hinzu kommt: Wohnraum wird immer unbezahlbarer, insbesondere für die spezielle Nachfrage der hochmobilen Sexarbeiter*innen. Ein Treiber dieser Verlagerung sind die gegenwärtig zu zahlenden exorbitant hohen Unterkunftskosten selbst. Hotels und Pensionen kosten bei einem Tagessatz von 50 bis 60 € monatlich 1.500 bis 1.800 € Miete. Auch wenn sich zwei Frauen diese Kosten teilen, bleibt der finanzielle Druck erheblich. In Appartements liegen die monatlichen Unterkunftskosten der Frauen aktuell zwischen 700 und 1.200 €. Hinzu kommen die Tagesmieten in Frankfurter Bordellen von 130 bis 150 €. Das sind immense Kosten, die die Frauen gegenwärtig zu stemmen haben.

Deswegen bedarf es einer politischen Initiative, die dem Trend der gesundheitspolitisch, ordnungspolitisch und prostitutionspolitisch kontraproduktiven Verlagerung sexueller Dienstleistungen nicht tatenlos zuschaut, sondern dem bestehenden Kostendruck auf Sexarbeiter*innen insbesondere im Bereich der Wohnraumversorgung effektiv entgegentritt.

Um ein **Gegengewicht gegen den schleichenden, aber zunehmenden Trend hin zu einer Verlagerung der Prostitutionsausübung in informelle Bereiche** zu bilden, schlägt Doña Carmen vor, im Bahnhofsviertel ein Boarding-Haus in kommunaler Trägerschaft zu betreiben, das es Sexarbeiter*innen ermöglicht, mit niedrigeren, angemesseneren Unterkunftskosten ihrer Tätigkeit nachzugehen. Dazu ist ein Boarding-Haus ein zielführender Beitrag.

Wesentliche Elemente eines solchen Boarding-Hauses sollten sein:

- (1) in kommunaler Trägerschaft
- (2) Anfangs-Größenordnung mindestens 50 Zimmer bzw. Wohneinheiten
- (3) im Bahnhofsviertel oder in unmittelbarer Nähe zum Bahnhofsviertel
- (4) als Gegengewicht zu unangemessen teuren, privaten Wohnungsangeboten
- (5) anteilige Finanzierung durch die Stadt Frankfurt, die Bordellbetreiber*innen und Sexarbeiter*innen (z.B. mit einem Übernachtungspreis von 20 €)
- (6) ein Boarding-Haus ist kein Ort der Erbringung sexueller Dienstleistung
- (7) es sollten dort Beratungsdienstleistungen für Sexarbeiter*innen vorgehalten werden
- (8) Sexarbeitende sollten dort eine Meldeadresse nehmen können;
- (8) ein Mitbestimmungsgremium, in dem auch Sexarbeiter*innen vertreten sind, sollte die Arbeit dieser Einrichtung mitgestalten.

Doña Carmen e.V. fordert die politisch Verantwortlichen der Stadt Frankfurt auf, sich entsprechend zu positionieren und den Vorschlag als Beitrag zur Aufwertung des Frankfurter Bahnhofsviertels zu begreifen.